nen, da die Bank die Garantie auf die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen beschränkte, obwohl sie wusste, dass eine umfassende Garantie auch auf die Ausschreibungsbedingungen eine notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an einer späteren Phase der Ausschreibung war.

II. Zusammenfassung der Argumentation des Gerichts

Das erstinstanzliche Gericht hat die Klage abgewiesen, woraufhin die Kläger Berufung eingelegt haben. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und erklärt, dass der Rechtsstreit im Rahmen des Gesetzes entschieden worden ist. Es war unzulässig, den Kaufvertrag über die Immobilie als unzulässige Eigentumserlangung an der Immobilie anzusehen, wenn zugleich das Interesse des Kreditnehmers durch das Recht auf Rückkauf gewährleistet ist. Das Berufungsgericht teilte die Position der Kläger zum Schadensersatz nicht: Die Kläger konnten sich nicht darauf berufen, die Bank hätte die Bankgarantie umfassender ausstellen müssen. Soweit die Kläger eine Übersicherung der Bank vortrugen, wies das Berufungsgericht auf die Möglichkeit hin, eine Herausgabeforderung geltend zu machen. Die Kläger legten gegen die Entscheidung des zweitinstanzlichen Gerichts Revision ein und führten aus, dass die Weigerung der Bank, eine umfassende Garantie auszustellen, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und die rechtmäßige Ausübung des Rechts nach Artikel 8 III und 115 des Zivilgesetzbuches verstoße. Um dies zu veranschaulichen, wurde vorgetragen, dass die Bank grundsätzlich zu einer Garantie bereit war, und dass ein größerer Betrag Bargeld als Kredit ausgegeben wurde.

Das Revisionsgericht befand die Beschwerde für **unzulässig** und teilte die Argumente der Kläger nicht. Nach Ansicht des Gerichts verpflichtete der Darlehensvertrag die Bank nicht dazu, die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen zu garantieren, selbst wenn die Bank sich bewusst war, diese Voraussetzung für die Zulassung zu einer entsprechenden späteren Phase der Ausschreibung erfüllen zu müssen. Daher habe die Weigerung, eine umfassendere Garantie auszustellen, dem Unternehmen keinen Schadensersatzanspruch gegeben. Das Gericht sah das Missverhältnis zwischen dem Wert der Immobilie und der Schuld nicht als Ursache für eine Übersicherung der Bank an, da der Kreditnehmer das Recht hatte, die Immobilie zurückzukaufen. Die Forderung gegen die Bank nach Rückerstattung zusätzlichen beweglichen Eigentums, das sich in der Immobilie befand, wurde nicht behandelt, da es sich inhaltlich um eine Herausforderung handelt, die vom Kläger nicht eingeklagt worden war.

Nino Kavshbaia

\triangleright 2 - 5/2020

Redlichkeitsvermutung und Einschätzung der voraussichtlichen Schadenshöhe für den Schuldner

- 1. Es wird vermutet, dass jede an einer Vertragsabwicklung beteiligte Partei in gutem Glauben handelt. Es gibt keinen Grund, die Vertragsdurchführung als vertragswidrig zu werten, ohne dass ein hinreichender Sachvortrag und eine hinreichende Beweisführung erfolgen.
- 2. Verursacht der Schuldner bei der Frachtbeförderung schuldhaft einen Schaden, wird die Schadenshöhe nach dem Wert der Sache geschätzt, wie dieser Wert dem Schuldner vor Beginn der Beförderung erkennbar war.

(Leitsätze des Autors)

OGH № AS-1307-1245-2014 RECHTSPRECHUNG

Artikel 8, 668, 669, 692, 693, 412 des Zivilgesetzbuchs (ZGB)

Urteil der Zivilgerichtskammer des Obersten Gerichtshofs vom 9. September 2016, № AS-564-539-2016

I. Tatbestand

Zwischen dem Kläger (Käufer) und dem Beklagten (Spediteur, Versender) bestand ein Frachtverhältnis. Computer-Hardware, die der Beklagte unmittelbar von einem Dritten (Verkäufer) bezog, sollte an den Kläger einschließlich Versandkosten zu 300 Euro je Gerät verkauft werden. Der Kläger wollte drei Geräte versenden, von denen eines bereits zur Zeit der Versendung fehlerhaft war und einfache Software-Updates zur Nachbesserung benötigte, während die anderen zwei Geräte infolge des Versands physikalisch beschädigt wurden. Die genannten Schäden machten es unmöglich, diese beiden Geräte zu reparieren, und aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse kaufte der Kläger neue Geräte zum Preis von insgesamt 4.148,74 Euro.

Aus einem elektronischen Schriftwechsel zwischen den Parteien ergab sich, dass der Verkäufer, also der Geschäftspartner des Beklagten, die Beschädigung der Sendung nicht bestritt, den Schaden jedoch auf eine unzureichende Verpackung der Ladung zurückzuführte, für die der Beklagte als Versender verantwortlich war. Der Beklagte wies darauf hin, dass die vom Verkäufer gewählte Verpackung für diese Art von Sendung nicht akzeptabel war und dass der Beklagte Schadenersatz leisten müsse. Die Verpackung wurde vom Verkäufer im Büro der Beklagten in Georgien angebracht.

Dementsprechend legte der Kläger bei Gericht Berufung ein und verlangte von dem Beklagten die Erstattung der Kosten für die neu gekauften Geräte. Das Amtsgericht Tiflis gab der Klage statt, woraufhin das Berufungsgericht das Urteil teilweise aufhob. Insbesondere wurde der Beklagte nur zur Zahlung von 300 Euro verurteilt. Die Entscheidung wurde vom Revisionsgericht bestätigt, weil das Revisionsgericht das Rechtsmittel für unbegründet erachtete.

II. Zusammenfassung der Argumentation des Gerichts

Der Umstand, dass die Sendung zuerst vom Empfänger geöffnet und die beschädigte Verpackung fotografiert wurde, widerlegt aus Sicht des Gerichts nicht die Tatsache, dass die Sendung zuvor unzureichend verpackt war, was in der Folge zu den Schäden führte. Denn der Kläger öffnete und fotografierte gerade deshalb, da er gesehen hatte, dass die Verpackung und die Computer beschädigt waren.

In diesem Zusammenhang wies die Berufungskammer auf die Vermutung des guten Glaubens der Parteien hin, die für die Geschäftsparteien gilt. Nach dieser Vermutung besteht die Annahme, dass jede an der Vereinbarung beteiligte Partei in gutem Glauben handelt. Es gibt keinen Grund, dies ohne hinreichenden Beweis des Gegenteils anzuzweifeln. Die Vermutung der Redlichkeit ist eine Negativvermutung. Diese besteht solange, bis das Gegenteil von der Partei, gegen die sich die Vermutung richtet, bewiesen ist. Der Berufungsgegner hat es nicht geschafft, einen solchen Umstand und die Beweise dafür darzulegen, dass die Person, die die Fracht begutachtet hat, nicht gewissenhaft war und dass sie mit einem anderen möglichen Interesse gehandelt hat. Daher ging das Gericht davon aus, dass zum Zeitpunkt des Öffnens der Sendung mit den Computern durch den Empfänger diese tatsächlich beschädigt und die Verpackung unzureichend war.

Darüber hinaus ließ sich das Berufungsgericht von einer besonderen haftungsausschließenden Norm, Artikel 699 II des Zivilgesetzbuchs leiten, die keine Umstände nennt, die die Haftung des Frachtführers im vorliegenden Fall ausschließen.

Dennoch bestimmte das Berufungsgericht den Umfang der Haftung des Frachtführers nach Artikel 412 des Zivilgesetzbuchs als "Element der Vorhersehbarkeit" und erklärte, dass der vom Kläger geforderte Betrag nicht als der für den Schuldner maßgebliche Betrag anzusehen sei. Dem Schuldner könne nicht bekannt gewesen sein, dass der Wert des Gegenstandes in der Ersatzbeschaffung zehnmal höher war als der zuvor im Kauf- und Beförderungspreis ausgewiesene Betrag (in einem derartigen Fall wäre der Beförderer wahrscheinlich viel vorsichtiger gewesen). Die Berufungskammer vertrat die Auffassung, dass nur der angegebene Betrag als Summe der Schäden betrachtet werden könne, die zuvor für den Schuldner (300 Euro) erkennbar waren.

Nach Ansicht des Revisionsgerichts enthält Artikel 412 ZGB zum einen die Möglichkeit des Schadenersatzes bei Vorhandensein entsprechender materiell-rechtlicher Voraussetzungen und zum anderen eine Einschränkung der zulässigen Schadenersatzarten. Nach der genannten Norm ist nur der Schaden gegeben, der im Umfang für den Schuldner zuvor erkennbar war und eine unmittelbare Folge der schädigenden Handlung ist. Eine solche gesetzliche Bestimmung ist darauf zurückzuführen, dass die Höhe des Schadensersatzes die im Rahmen einer vernünftigen Sorgfalt im Verkehr zwischen den Parteien zu erwartende Schadenhöhe nicht überschreitet. Dem Schädiger darf, unter Wahrung der Interessen des Geschädigten, keine unverhältnismäßige materielle Haftung auferlegt werden.

Das Revisionsgericht war der Ansicht, dass das Berufungsgericht die Höhe des Schadens, der durch die Beschädigung der streitgegenständlichen Sachen verursacht wurde, zutreffend bestimmt hat und somit den Wert, der vom Kläger zu transportierenden Gegenständen vor dem Versenden des Gegenstands zugrunde gelegt hat.

III. Kommentar

Die oben dargelegte Argumentation und Entscheidung des Gerichts treffen im Ergebnis zu, obwohl für mehr Klarheit auch eine Bewertung der Position des Revisionsklägers sinnvoll wäre, die vom Berufungsgericht nicht vollständig behandelt wurde

Insbesondere wies der Revisionskläger auf folgenden Umstand hin: Da das Gesetz die Verpflichtung des Frachtführers vorsieht, dass er im Falle einer kompletten Wertminderung infolge einer Beschädigung des Gegenstandes während des Transports schadenersatzpflichtig sein kann, bedeutet dies den Kauf eines Ersatzgegenstandes und die Erstattung dessen Wertes. Mit diesem Argument verweist der Revisionskläger in der Tat auf Artikel 693 Absatz 2 Buchstabe a ZGB, der besagt, dass der Frachtführer im Falle einer völligen Wertminderung infolge einer Beschädigung der Sache während der Güterbeförderung den Schadenersatz zu leisten hat, der ihm im Falle des Verlustes der Sache entstanden wäre. Es handelt sich um die in Artikel 692 Absatz 1 ZGB festgelegte Regelung, wonach die Entschädigung nach dem Ort der Übergabe der Güter und dem Wert der Sache zu diesem Zeitpunkt berechnet wird.

OGH № AS-1056-1011-2014 RECHTSPRECHUNG

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Ausführungen des Revisionsgerichts: "der vor der Versendung des Gegenstandes berechnete Geldbetrag" und "der Ort der Übergabe der Fracht und der Preis der Fracht zu der Zeit" zu verstehen. Der Revisionskläger hat aus Sicht des Revisionsgerichts den Wert des neu gekauften-Gegenstandes als vermeintlichen Verlust für den Schuldner falsch eingeschätzt. Die Frage derVergütung wurde vom Revisionsgericht hingegen nicht näher behandelt und im Zusammenhang des Artikels 692 ZGB nicht beurteilt.

Giorgi Meladze

→ 3 – 5/2020

Entgangener Gewinn bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen

- 1. Wird ein Zinsschaden als entgangener Gewinn nach Nichterfüllung einer Zahlungspflicht behauptet, genügt es nicht, dass abstrakt eine bloße Möglichkeit zur Geldanlage behauptet wird, sondern es ist nachzuweisen, dass das Geld nach den Verkehrsumständen tatsächlich zinsbringend angelegt worden wäre.
- 2. Der wirtschaftliche Nettoverlust ist im Wesentlichen ein Begriff für reine Vermögensschäden. Er ist entgegen der Feststellungen des Gerichts vom entgangenen Gewinn zu unterscheiden.

(Leitsätze des Autors)

Artikel 411 des Zivilgesetzbuches (ZGB)

Urteil der Zivilgerichtskammer des Obersten Gerichtshofs vom 26. Oktober 2015, № AS-1056-1011-2014

I. Tatbestand

Der Kläger (Besteller) hat einen Werkvertrag mit dem Lieferanten (Unternehmer) abgeschlossen, demzufolge dieser dem Kläger 550 Eisenbahngleisstücke gegen eine Zahlung von 1.292.500 GEL im Rahmen einer staatlichen Ausschreibung zur Verfügung stellen musste. Diese Vereinbarung wurde in einer ersten Tranche teilweise durch Bankgarantie (85.000 GEL) und teilweise durch Vorschuss (64.625 GEL) gesichert. Der Unternehmer lieferte jedoch nicht und der Vertrag wurde daraufhin gekündigt. Gemäß Paragraph 10.3 des Vertrages wurde damit der Gesamtbetrag fällig, der dem Unternehmer auferlegt wurde sowie eine Vertragsstrafe von 95% des durch die Bankgarantie gesicherten Betrags.

Der Kläger verlangte vom Beklagten (Bürgen) die Rückzahlung sowohl des Vorschusses als auch des Betrags der Ausführungsbankgarantie von insgesamt 99.625 GEL. Nach wiederholten Aufforderungen überwies der Bürge mit 50.000 GEL nur einen Teil des Vorschusses auf das Bankkonto des Klägers. Der Rest in Höhe von 35.000 GEL und auch die Ausführungsbankgarantie in Höhe von 64.625 GEL wurden nicht gezahlt. Klageweise verlangte der Besteller vom Beklagten (Bürgen): 1. die Zahlung der restlichen 99.625 GEL und 2. 7 % Jahreszinsen als entgangenen Gewinn, der für den Fall des abgeschlossenen Einlagenvertrages zwischen der Bank und dem Besteller in Höhe von 2.456,40 GEL vorgesehen war.

Das Amtsgericht Tiflis gab der Klage teilweise statt. Der Beklagte wurde zur Zahlung von 99.625 GEL verurteilt. Der jährlichen Verzinsung von 7%